

Die Raumplanung und der Wald

Autor(en): **Risch, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **88 (1970)**

Heft 53: **Sonderheft Raumplanung und Wald**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-84717>

Nutzungsbedingungen

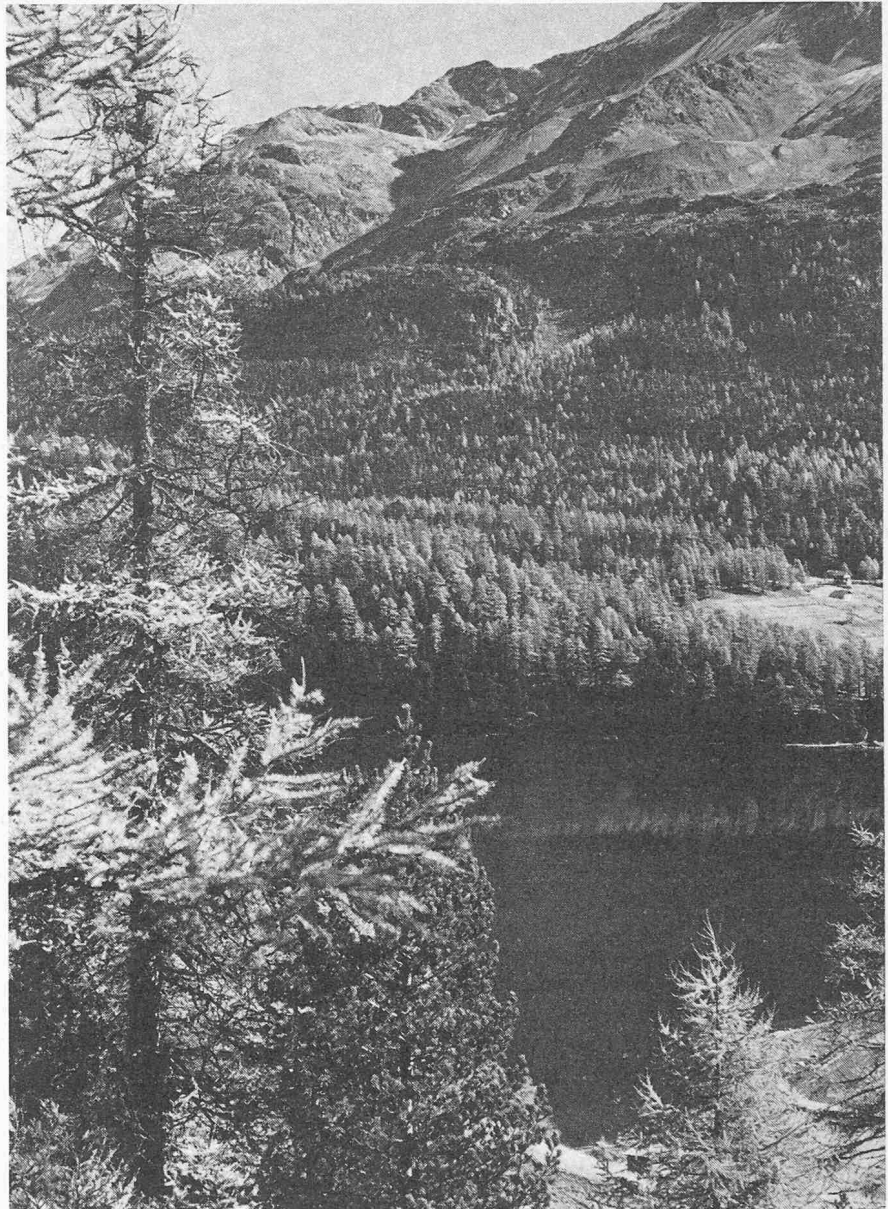
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Lärchen und Arven durchsetzen die Waldungen am Silsersee

Die Raumplanung und der Wald

DK 711.3:634.0

Am 31. Oktober letzten Jahres trafen sich unter dem Vorsitz von Oberförster *G. Bavier* (Chur) rund 70 Forst- und Kulturingenieure sowie zugewandte Fachleute im aargauischen Seengen zu einer Planungstagung der *Fachgruppe Forstingenieure* des SIA.

Bäume wachsen langsam, und dies mag auch in sich schliessen, dass der Hauptharst der Heger und Pfleger des Waldes etliche Zeit verstreichen liess, ehe er sich mit den Problemen der Landes-, Regional- und Ortsplanung des Näheren zu befassen begann. Doch haben schon eh und je zu der über ein Vierteljahrhundert währenden Entwicklung der Landesplanung Forstleute das Ihre beigetragen, und für die Pioniere der Landesplanung bildete der ungeschmälerete Waldbestand eine der Grundlagen, auf die sie ihr planerisches Wirken stützten und auszurichten hatten.

Willkommene Partnerschaft

Hierzu der Landesplaner *Hans Marti* als Tagungsreferent: «Die Zusammenarbeit mit den Förstern ist uns erwünscht. Wenn ich *uns* sage, so meine ich speziell meine Generation, die vor 25 Jahren anfang Pläne festzusetzen. Froh waren wir, und ich bin es heute noch, dass von den vielen Elementen, mit denen wir in der Planung beschäftigt sind, wenigstens eines, «der Wald», fest ist. Mir war es gleich welche Sorte Wald, ob Tannen-, Buchen-, Eichenwald, ob Schutz- oder Nutzwald, ob Erholungswald. Waldgrundstücke, auch die kleinsten, sind «tabu» für mich und mit immer grösser werdender Besorgnis, ja mit eigentlichem Kummer stelle ich fest, dass junge Planer (Architekten und Ingenieure sowieso) die Achtung vor diesem geschützten Teil unseres Bodens verlieren» . . .



Die parkartige Waldlandschaft im Jura findet steigenden Zuspruch durch Erholungsuchende (Neuenburger Jura)



Baum-Charaktere geben in der Bündner Herrschaft die räumliche Tiefe

Die Planung im Walde

Wer plant, bewältigt aktiv seine Zukunft. Und für die grüne Gilde bedeutet Planung die Obsorge für spätere Generationen. Planen ist deshalb dem Förster vertraut und im Walde nichts Neues.

Sozusagen regionalplanerischen Charakter im heutigen Sinne hatte schon der *Bannwald*. Dem mit der Natur noch eng verbundenen Bewohner unserer Gebirgstäler konnte nicht entgehen, welchen Schutz der Wald gegen Lawinen, Erdbeben und Steinschlag bot. Das führte zur Bannung zahlreicher Waldungen. Besonders bekannt geworden ist der Bannwald von Andermatt aus dem Jahre 1397. Zahlreiche weitere Beispiele sind noch heute nachweisbar.

Ebenfalls in historischer Zeit haben Berufene Planungsziele zur Erhaltung des Waldes erkannt. Zu ihnen zählte — unter andern — schon *Hans Waldmann*, der als Bürgermeister von Zürich mit strenger Hand gegen die unsinnige Übernutzung der Gemeindewaldungen zugriff, damit die Wälder «nit verwüst sunder in Ehr gebracht werdint». Nach einem Sprung in die bewegten Zeiten der Mediation (1803 bis 1813) und der Restauration (1815 bis 1830) mit ihren sich der land- und forstwirtschaftlichen Fragen eifrig annehmenden ökonomischen Gesellschaften, stösst man auf *Heinrich Zschokke* (geb. 1771 in Magdeburg), der, «um die Waldungen überall nach Beschaffenheit des Bodens in den möglichst grössten Bestand zu setzen und ihren nachhaltigen Ertrag zu erhöhen», grundlegende forstliche Schriften und Instruktionen verfasste und 1805 die erste aargauische Forstordnung geschaffen hat. Seinem Zeitgenossen, dem bernischen Kantonsforstmeister *Karl Albrecht Kasthofer* (1777 bis 1853), sind ebenfalls bahnbrechende Erkenntnisse, namentlich über die Gebirgsforstwirtschaft, zu danken. Als führender Forstmann wurde er weit über die Grenzen unseres Landes hinaus bekannt. Später als politischer Feuerkopf verfeimt, konnte er 1843 noch den schweizerischen Forstverein ins Leben rufen.

Die beiden überragenden Forstmänner jener Zeit besaßen zudem die Gabe sprachlicher Plastik und Bildhaftigkeit (sie ist auch in der Reihe unserer später schreibenden Förster nie ganz verloren gegangen). So etwa Zschokke im «Schweizerischen Gebürgsförster» (1806): «Es werden in den Alpen immer die Hochthäler mehrere, welche nach und nach an Gehölzen verarmen, und deren beklagenswürdige Einwohner während der langen und rauhen Winter ihre erstarrten Glieder an Torfen erwärmen müssen, welche sie aus dem Mist ihrer Schafe und Kühe zusammenbaken. Und ungeachtet der allgemeinen Noth, ungeachtet der unsäglichen Mühe, mit der sie in den Sommertagen ihr wenig Holz stundenweise und bürdenweis auf dem Rücken

bergan zu schleppen genöthigt sind, wird sie doch keiner zu der leichteren Mühe bereden, in ihren eigenen Thälern Gehölze zu erziehn. Das Vorurtheil ist zu allen Zeiten mächtiger, als der Druck der Noth. Der Älper glaubt nicht an die Kraft seines Bodens, und verschmäh eine Arbeit, deren Gewinn erst die Kinder seiner Kinder beziehn können . . . Sie klagen das Klima, klagen die ermattende Erde, den rauher werdenden Himmel an, nur nie die eigene Thorheit.»

Auch Kasthofer nimmt kein Blatt vor den Mund, wenn er u. a. in seiner Schrift «Der Lehrer im Wald» (1828) Missstände und menschliche Schwächen geißelt: «Die Bannwarte, unwissend in der Forstwissenschaft und schlecht besoldet, die dazu, wenn sie auch wissen, was zu einer guten Waldordnung gehört, nichts Neues einführen dürfen, wenn das Neue dem reichern Nachbar, oder dem Obmann, oder dem Statthalter, oder dem Seckelmeister, oder dem Vetter, oder dem Gläubiger missfällt.»

Oder, wenn er selbstsicher und nicht ohne versteckte Ironie sich in einer Anleitung äusserst: «Sind meine Rätthe im Widerspruch mit den Rätthen der Deutschen und Franzosen, die über die Wälder schreiben, so thut das nichts zur Sache: denn wir sind nicht Deutsche und nicht Franzosen, und unsere schweizerische Wald- und Landwirtschaft und Viehzucht soll sich nach unserem Lande und nicht nach fremden Ländern richten.

Wollt ihr uns denn aber zum Ungehorsam gegen unsere eigenen Gesetze und Waldordnungen verleiten?

Das sey ferne von mir! Gehorchet der Obrigkeit und ihren Gesetzen, denn es steht geschrieben: Es ist keine Obrigkeit ohne von Gott. Aber Gott ist die Wahrheit, das steht auch geschrieben in unsern heiligen Büchern und Wahrheit wollen unsere schweizerischen Obrigkeiten hören, sonst wären sie ja nicht von Gott» [1].

Weitere, um das Forstwesen sehr verdiente Männer — darunter auch kenntnis- und ideenreiche Laien — wären noch zu nennen. Indessen half vor allem das Wirken Zschokkes und Kasthofers den Weg zu öffnen, der am eidgenössischen Polytechnikum (1855) zu einer Abteilung für Forstwissenschaft und darnach zu einer eidgenössischen Forstgesetzgebung führte.

Forstgesetzliche Verankerung

Vorarbeit zum Verfassungsartikel 24 vom Jahre 1874 (zweite Bundesverfassung), der dem Bund die Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei (zunächst) im Hochgebirge einräumte, leistete besonders der bundesrätliche Vertrauensgeniessende Prof. *Elias Landolt*. Drastisch begründet wurde diese forstgesetzliche Massnahme durch

eine 1868 verheerend über das gebirgige Einzugsgebiet unserer Alpenflüsse einbrechende Wildwasserkatastrophe (nach schweren Hochwassern in den Jahren 1834 und 1839). Der angerichtete Schaden wurde (damals!) auf 14 Millionen Franken geschätzt. Im noch gültigen Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 — es ist mit dem Namen des hochverdienten ersten Oberforstinspektors Dr. Joh. Coaz, 1822 bis 1918, eng verknüpft — wurde der *gesamte* schweizerische Wald der Bundesaufsicht unterstellt. Art. 31 bestimmt, dass das Waldareal der Schweiz nicht vermindert werden soll. Damit ist für den Waldboden — auch den privaten! — eine rechtliche Ausnahmesituation geschaffen worden, die für unser Land und mithin auch für alle heutige Planung von grosser Bedeutung geblieben ist.

Begegnung in der Landschaftsplanung

Mit zunehmender Industrialisierung und Verstädterung steigert sich auch das Bedürfnis nach freien und grünen Räumen, die der Bevölkerung zum psychisch-physischen Ausgleich ihres Lebens dienen können. Damit werden Landschaftsschutz, Landschaftspflege und -gestaltung zu öffentlichen Belangen — aber auch zu einer Ebene, auf der Förster und Kulturingenieure «von Berufs wegen» prädestiniert sind, die Tätigkeit des Planers aufs wertvollste zu ergänzen und zu unterstützen.

Dabei hat freilich die Erkenntnis zu gelten, dass mit dem herkömmlichen Natur- und Landschaftsschutz die «Ordnung der Landschaft» — worunter der Schutz, die Pflege und die schonende Nutzung der Landschaft im weitesten Sinne gemeint wird — nicht verwirklicht werden kann. Denn die Erhaltung bestimmter, vom Natur- und Landschaftsschutz als besonders wertvoll bezeichneter (und als Schutzobjekte inventarisierter) Landschaften und Landschaftskomponenten stellt nur einen Teilaspekt dieser Landschaftsordnung dar. Die anderen Zielsetzungen: Verhinderung von Landschaftsschäden, Gewährleistung der Ernährungsbasis, die Sicherung von Erholungsgebieten usw. verlangen nach einer umfassenden Planung in der Landschaft («Landschaftsplan»).

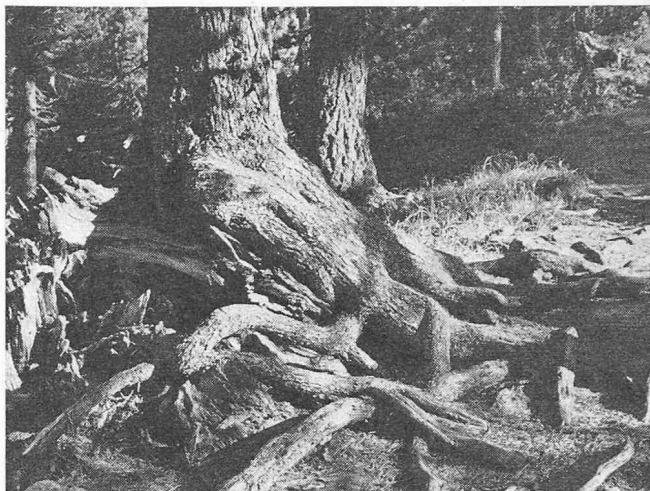
Schon früh wurden die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Land- und Forstwirtschaft und der stadtnahen Erholungsräume auch von den regionalen Gesamtplanungen vermehrt berücksichtigt. Die *Landschaftsplanung* jedoch, als Planungsmittel für den Schutz, die Pflege und die Nutzung der Landschaft, ist in der schweizerischen Planung erst seit neuerer Zeit bekannt. Doch sind die meisten Kantone im Begriff, die Landschaftsplanung in ihrer Regionalplanung einzuführen. Sie ist ein vorwiegend geistiger Begriff. In dessen Rahmen müssen Überlegungen angestellt und Entscheide getroffen werden, die für die Festlegung und Verwirklichung der Gesamtziele der ORL-Planung mitbestimmend sind.

Das Objekt der Landschaftsplanung ist ein *Landschaftsraum*, der, je nach gesamtplanerischer Ausweisung, ein Gemeindegebiet, eine Region, ein Kantonsgebiet oder das Land (Staatsgebiet) umfassen kann.

Unter Landschaftsplanung ist heute ein *Teilbereich der Landesplanung* (Gesamtplanung) zu verstehen, neben den Bereichen: Siedlungsplanung, Verkehrsplanung, Versorgungsplanung und Planung öffentlicher Bauten [2].

«Leitbildgerechte» Besiedlungspolitik des Bundes

Die Arbeitstagung in Seengen erfolgte Ende Oktober 1969 in einer landesplanerisch bedeutsamen, hoffnungsvollen Phase:



Im Urwald von Val di Campo, Schutzgebiet im oberen Puschlav

Am 14. September 1969 haben Volk und Stände die Verfassungsartikel 22 quater (Raumplanung) und Art. 22 ter (Bodenrecht/materielle Enteignung) angenommen. Die Ausnahme der Verfassungsvorlage erlaubt dem Bund und verpflichtet ihn auch, nicht nur auf dem Wege der Gesetzgebung die Kantone zum Erlass von Zonenordnungen anzuhalten, sondern durch vertikale Koordination Bundes- und Kantone und durch horizontale Koordination innerhalb des Bundes und der Bundesanstalten selbst, die raumwirksamen Kompetenzen und Massnahmen auf ein *nationales Besiedlungskonzept* auszurichten.

Reizvoll wechselnde Wandergegend beim Türlerseer in der Nähe von Zürich



Schutzgebiet Türlerseer am Albisfuss



Um dieses Konzept zu erhalten, hat der Bundesrat eine *Arbeitsgruppe für Raumplanung* unter dem Vorsitz von alt Regierungsrat *Dr. K. Kim* (Aarau) eingesetzt. Diese Gruppe soll bis Ende 1970 eine Expertenarbeit über eine «leitbildgerechte Politik» des Bundes durchführen, auswerten und in konkrete Vorschläge fassen.

Ein sogenanntes Gesetzgebungsteam wurde beauftragt, unter der Leitung von Nationalrat *Dr. L. Schürmann* (Olten),

in enger Verbindung mit der Arbeitsgruppe Kim, die *Ausführungsgesetzgebung* vorzubereiten. Darin wird u. a. auch ein Obligatorium für Nutzungspläne enthalten sein, welche durch die Kantone aufzustellen sind. Dabei soll insbesondere das Land in *Bauland* und *nicht überbaubares Land* in einem Verhältnis ausgeschieden werden, wie es den Leitbildern für die künftige wirtschaftliche und besiedlungsmässige Entwicklung der Schweiz entspricht [3].

Die Referate der Planungstagung «Landesplanung – Wald»

erfolgten von Gesichtspunkten des Bundes, der Kantone (Regionen) und der Gemeinde. Sie umfassten fachliche Beiträge aus der Sicht eines Magistraten, frei praktizierender Orts- und Landesplaner, eines Vertreters des Landschaftschutzes und zweier Forstleute. Es war wohl kaum ein Zufall, dass der «Gastkanton» Aargau nicht nur drei der sieben Vortragenden stellte, sondern mit der Wahl des Tagungsortes im Raume des Hallwilersees auch eine eindrückliche landesplanerische Anschauung (am zweiten Tag) bieten konnte.

Raumplanung auf Bundesebene

Wohl die umfassendste Schau über das Wesen der Landesplanung vermochte den Teilnehmern der ehemalige aargauische Baudirektor (1953 bis 1968) *Dr. Kurt Kim* (Aarau) zu vermitteln. Als Vorsitzender der Arbeitsgruppe des Bundes für die Raumplanung (vgl. oben) war er berufen, über die Bestrebungen auf Bundesebene zu orientieren, und als zielstrebigem Förderer der ORL-Planung im Aargau konnte er zugleich aus reicher Erfahrung besonders im kantonalen bzw. regionalen Rahmen schöpfen.

Nach der Annahme der Verfassungsvorlage vom 14. September 1969 sind nun die Grundsätze zu erarbeiten, die eine geordnete Bodennutzung, die Erschliessung der Baugebiete und die Schaffung eines funktionsfähigen Baulandmarktes im Rahmen unserer demokratischen Staatsform gewährleisten. Sodann sind Besiedlungskonzepte notwendig, um ein tragbares Verhältnis zwischen den Ballungs- und Entleerungsräumen zu schaffen. In diesem Zusammenhang erhalten die Landwirtschaftszonen für die Strukturverbesserung im schweizerischen Planungskonzept grosse Bedeutung. Dr. Kim sieht in künftigen bäuerlichen Siedlungstypen wie dem Siedlungshof (Siedlungsweiler) eine weitere Voraussetzung für die Gesunderhaltung der Landwirtschaft. Sodann müssen anhand von Leitbildern realistische Vorstellungen der künftigen Nutzung und der Gestaltung der Infrastruktur gewonnen werden.

Mit diesen knappen Andeutungen sind freilich die zahlreichen und heiklen Probleme nicht erfasst, die dem Bund in seiner neuen raumplanerischen Kompetenz noch harren und die zur Zeit Gegenstand der Kommissionsarbeit sind. Sie dürften u. a. im ausführungsgesetzlichen Instrumentarium liegen, dessen sich der Bund nicht nur hinsichtlich seiner koordinativen und vereinheitlichenden Aufgaben, aber auch allenfalls als Druckmittel gegenüber säumigen Kantonen zu bedienen hat. Weitere Stichworte in der sich auf Bundesebene erstmals ergebenden Planungs- und Ordnungsproblematik sind etwa die Güterregulierung (Planungswertausgleich) unter Berücksichtigung der besonderen Probleme in der Berglandwirtschaft, ein nationaler Entwicklungsplan (Leitbild Schweiz) und gegebenenfalls die Schaffung eines Bundesamtes für Raumplanung als föderalistisches Kontakt- und Koordinationsorgan. Dr. Kim kam auch auf die Aufgaben zu sprechen, die den Forst- und Kulturingenieuren nicht nur in technischer, sondern auch in politischer Hinsicht zufallen. Darunter wird auch

Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit (für die Öffentlichkeit!) vermehrt zu leisten sein. Wenn dabei dem Kulturingenieur gelegentlich eine «offensivere» Rolle zufällt, als dem Förster (der Wald ist in seiner Substanzerhaltung rechtlich weitgehend geschützt), so ist von diesem dennoch eher eine aktive planerische Schützenhilfe zu erwarten als ein defensives Verhalten.

Über die Landesplanung im Aargau

gibt der Leiter der Planungsstelle des Kantons Aargau, Architekt SIA *Hans Meili* (Aarau), eine regional- (und orts-) planerische Übersicht, die umso interessanter ist, als die Landesplanung im Aargau schon früh, d. h. kurz nach dem letzten Kriegsende eingesetzt hat und heute wesentliche Erfolge aufweisen kann.

Anfangs der 60er Jahre begannen sich Kreise der aargauischen Landwirtschaft für die Mitwirkung bei Orts- und Regionalplanungsaufgaben zu interessieren. Bei allen Güterregulierungen kann sich heute auch der Fachbeamte für Landschaftsschutz, in Zusammenarbeit mit den technischen Leitern für die Erfordernisse des Landschaftschutzes einsetzen. Schon seit 1945 haben Bund und Kanton die Ortsplanung durch Beiträge gefördert. Die Ansätze beider Subventionen zusammen betragen heute mindestens 30 %, für finanzschwache Gemeinden bis zu 50 % der Planungskosten. Die Beiträge stammen aus den Wohnbauförderungskrediten. Für die Arbeitsabwicklung im Vorprüfungsverfahren erweist es sich als rationell, wenn in monatlichen Sitzungen die abgeschlossenen Ortsplanungen zusammen mit der Stellungnahme des Baudepartementes behandelt werden. Dabei wirken stets auch die Vertreter des Meliorations- und Forstwesens sowie des aargauischen Versicherungsamtes (Wasserversorgung) mit.

Im Kanton Aargau verfügten am 1. Oktober 1969 noch 61 kleinere Gemeinden (Jura, Staudenland, Freiamt und Suhrental) nicht über eine *Bauordnung*. 26 Gemeindebauordnungen sind in Vorbereitung. Nach bisheriger Erfahrung bedarf es oft eines zweiten Anlaufes, damit eine Bauordnung durch die Stimmbürger angenommen wird. Immerhin unterstehen zur Zeit schon 90 % der Wohnbevölkerung des Aargaus einer Bauordnung.

Ähnlich verhält es sich mit Bezug auf die *Zonenpläne* und *Zonenverordnungen*. Am 1. Oktober 1969 fehlte bei 70 Gemeinden eine Ortsplanung. Doch drängte die bauliche Entwicklung in den Gemeinden dazu, und es ist der Einflussnahme der Regionalplanung zuzuschreiben, dass gegenwärtig etwa 80 Ortsplanungen bearbeitet werden. Es ist deshalb zu erwarten, dass in naher Zeit nicht nur 60 % aller aargauischen Gemeindeeinwohner, wie heute, sondern rund 90 % einer Ortsplanung teilhaftig sein werden. Erfahrungsgemäss werden die Zonenpläne in der Regel nach drei bis sechs Jahren *revisionsbedürftig*. Eine Revision von Zonenplan und Zonenordnung — und dann meist auch der Bauordnung — steht im gegenwärtigen Zeitpunkt 15 Gemeinden bevor. Es dürfte sich nützlich erweisen, wenn das beabsichtigte Muster einer *Bau- und Zonenordnung* des Kantons einmal vorliegen wird.